

S A T Z U N G
der Stadt Peine über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südstadt“

in der Fassung vom 19. Juni 2003

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 701) und des § 142 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seiten 2141 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des OLG VertrÄndG vom 23. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2850) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 34 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Südstadt“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der [Anlage](#) aufgelisteten Grundstücken der Gemarkung Peine.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Peine vom 03.03.2003 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als [Anlage](#) beigefügt.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

STADT PEINE

**Satzung der Stadt Peine über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Südstadt“**

Seite 2 von 2

[\(siehe Chronologie\)](#)